

TRBA 260: Neue Technische Regel für biologische Arbeitsstoffe

Schutz vor Zoonosen und Bioaerosolen für Beschäftigte bei Tätigkeiten in der Veterinärmedizin

Anne-Maren Marxen, Lutz Nickau

Seit Dezember 2017 gibt es eine Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 260) speziell für die Arbeit im Veterinärbereich und bei vergleichbare Tätigkeiten. Diese wird hier kurz vorgestellt.

Was sind Biostoffe?

Biostoffe oder auch Biologische Arbeitsstoffe sind Bakterien, Viren, Pilze und Endoparasiten sowie Prionen, die beim Menschen Infektionen oder Krankheiten auslösen können. Diesen gleichgestellt sind Ektoparasiten, die eigenständige Erkrankungen hervorrufen können. Neben der eigentlichen Infektionserkrankung sind auch allergische, toxische und sonstige die Gesundheit schädigende Wirkungen zu betrachten. **Es geht uns also alle an!**

Die TRBA 260 ist v. a. eine Hilfe für Arbeitgeber in tierärztlichen Praxen, Kliniken, Hochschulen, ferner im amtstierärztlichen Dienst und für Vorgesetzte von angestellten Tierärzten z. B. in Schlachthöfen, Tierheimen, Zoos oder Wildgehegen, um den **Arbeitsschutz für die Beschäftigten im Sinne der Biostoffverordnung** (Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen vom Juli 2013 – BioStoffV) rechtskonform umzusetzen. Davon unberührt ist der Geltungsbereich der TRBA 120 als eigene Regel für den Umgang mit Versuchstieren sowie die

TRBA 100, die in Laboren heranzuziehen ist, in denen weitergehende mikrobiologische, diagnostische Arbeiten, insbesondere Kultivierungen und Erregerdifferenzierungen stattfinden, wie sie sich in vielen tierärztlichen Arbeitsfeldern finden. Beispielsweise überall dort, wo Antibiogramme selbst erstellt werden, gilt für diesen Arbeitsbereich die TRBA 100.

Technische Regeln geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse wieder. Hält der Arbeitgeber sich an diese Regel, kann er davon ausgehen, dass er die gesetzlichen Anforderungen, also in diesem Fall die der BioStoffV, erfüllt. Tut er dies nicht, muss er in der Gefährdungsbeurteilung begründen, dass eine andere von ihm gewählte Lösung mindestens den gleichen Gesundheitsschutz für seine Beschäftigten sicherstellt.

Was wird in der TRBA 260 geregelt?

Die neue TRBA 260 macht es einfacher für Tierärzte! Bisher waren veterinärmedizinische Tätigkeiten in der für die Humanmedizin gültigen Regel (TRBA 250) integriert. Hinweise für den Außenbereich der Nutztierbehandlung waren in der TRBA 230 Landwirtschaft zu finden. Beides fällt nun weg und wird für Tierärzte in einer eigenen Regel, der TRBA 260, zusammengefasst und mit vielen Arbeitshilfen und Hinweisen ergänzt.

Während **Kapitel 1** den Anwendungsbereich und die Abgrenzung zu den anderen Technischen Regeln beschreibt, werden im **2. Kapitel** einige Begriffe erklärt. Dies ist hilfreich, denn die Sprache des Arbeitsschutzes ist Tierärzten ja nicht unbedingt geläufig. **Kapitel 3** gibt Hinweise zur Gefährdungsbeurteilung – nicht nur formal, sondern erläutert auch, wie man die dafür notwendigen Informationen ermittelt, welche Übertragungswege der Erreger eine Rolle spielen und wie die Gefahren zu bewerten sind.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dies ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz und wird in der BioStoffV konkretisiert: Sie stellt u. a. Anforderungen an Dokumentationspflichten, die regelmäßige Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung (mindestens alle 2 Jahre) und an die sachkundige Durchführung. Für die tierärztliche Praxis, den amtstier-



ärztliche Dienst und für andere Bereiche, in denen tierärztliche Tätigkeiten ausgeführt werden, bietet Kapitel 3 der TRBA 260 diverse Hinweise zur praktischen Umsetzung, u. a. auch in der Pathologie. Unterstützend findet sich im **Anhang 1** eine Übersicht mit Beispielen relevanter Zoonosen, möglichen Allergien oder toxischen Wirkungen im Rahmen von tierärztlichen Tätigkeiten. Diese Tabelle kann für die Zusammenstellung des erforderlichen Biostoffverzeichnis genutzt werden und sie gibt zusätzlich Hinweise auf Übertragungswege, Gefahrenmomente und betroffene Arbeitsfelder, einschließlich der Risikogruppen der Biostoffe. So lassen sich die maßgeblichen Erreger für die eigene Praxis oder die unterschiedlichen Arbeitsbereiche leicht zusammenstellen.

Nach der Beschreibung der wesentlichen Gefährdungen müssen die erforderlichen **Schutzmaßnahmen** festgelegt werden. Eine umfangreiche Darstellung möglicher Maßnahmen findet sich in **Kapitel 4**. Sie sind je nach Gefährdung auszuwählen und gliedern sich in **Mindestschutzmaßnahmen**, die grundsätzlich einzuhalten sind, sowie in **besondere oder zusätzliche Schutzmaßnahmen** bei erhöhter Gefährdung, wie sie sich z. B. bei Zoonosen mit Erregern der Risikogruppe 3, zur Vorbeugung von Verletzungen durch Bisse oder Schnitte, Gefahren bei erhöhten Bioaerosolkonzentrationen und Allergenkontakten oder der Arbeit in der Pathologie ergeben.

Daran schließt sich ein Abschnitt zum **Verhalten bei unerwarteter Exposition mit Infektionserregern/Unfällen** an – was ist z. B. nach Biss-, Schnitt-, Stichverletzungen zu un-

Anzeige

TIERÄRZTE OHNE GRENZEN

Tierärzte ohne Grenzen engagiert sich für Menschen in Afrika, deren Lebensgrundlage die Tierhaltung ist.

www.togev.de

Wenn Tiere Leben bedeuten

ternehmen und welche Dokumentationspflichten bestehen? Geregelt ist hier auch, dass Maßnahmen der Postexpositionsprophylaxe angeboten werden müssen, wenn sie möglich sind. Ergänzend wird in **Anhang 4** eine schriftliche Arbeitsanweisung zum „Verhalten bei Biss-, Schnitt- und Stichverletzungen“ vorgeschlagen. Diese kann praxisspezifisch bearbeitet und ausgehängt werden. Eine ähnliche Hilfe bietet auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), sie kann dort bestellt oder von deren Internetseite heruntergeladen werden.

Da der Gesetzgeber den Unternehmer verpflichtet, **Betriebsanweisungen** zu erstellen, beschreibt **Kapitel 5** der TRBA 260 deren geforderte Inhalte. Diese sind Grundlage für die verpflichtend durchzuführende *mündliche Unterweisung der Beschäftigten*; findet diese nicht statt, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor. Eine Musterbetriebsanweisung wird in **Anhang 3** der TRBA 260 angeboten. Manchmal ist es nützlich, die Inhalte einer Betriebsanweisung auch in Arbeitsanweisungen oder Hygienepläne zu integrieren; so können beispielsweise Abläufe genau beschrieben werden. Voraussetzung für eine solche Ausführung ist, dass alle vorgeschriebenen Inhalte dort Berücksichtigung finden. Die Beschäftigten werden hier verpflichtet, sich an die Anweisungen des Arbeitgebers zu halten und die gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß anzuwenden.

Kapitel 6 gibt Hinweise zur **Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern**, z. B. im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung oder der Verpflichtung externer Reinigungsunternehmen.

Kapitel 7 beschäftigt sich mit der **arbeitsmedizinischen Prävention**. Soweit es arbeitsmedizinische Aspekte in der Gefährdungsbeurteilung gibt, ist der Betriebsarzt zu beteiligen. Hier sollen auch nützliche Hinweise zu den möglichen gesundheitlichen Gefährdungen, zu Symptomen, Prävention sowie ggf. individuellen Risiken gegeben und dem Beschäftigten bei der Unterweisung erklärt werden. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist entsprechend der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) festzulegen.

In vielen Textabschnitten der Regel befinden sich kursiv gedruckt **Hinweise** mit Praxisbeispielen, z. B. zur richtigen Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung. Ergänzt werden diese im **Anhang 5** hinsichtlich der Verwendung von Masken, wenn mit Bioaerosolen zu rechnen ist. Abschließend gibt **Anhang 6** Hinweise zur Abfallentsorgung und **Anhang 7** bietet ein Verzeichnis der Rechts- und weiterführenden Informationsquellen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient **Anhang 2**. Er enthält **Hinweise für die Erstellung eines Hygieneplans**. Die Erregerübertragung von Tier zu Beschäftigten, Tier zu Tier und auf Dritte auch indirekt über Flächen und Gegen-

stände ist durch Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen so gering wie möglich zu halten. Die möglichen Tätigkeitsbereiche in der Veterinärmedizin sind grundsätzlich sehr breit gefächert und selbst in bestimmten Teilgebieten derart vielfältig, dass die erforderlichen Abschnitte sowie Inhalte eines einrichtungsspezifischen Hygieneplans durch kein universelles Muster ausreichend berücksichtigt werden können. Daher werden in einer Tabelle lediglich Beispiele für mögliche Inhalte angegeben.

Wo findet man die TRBA 260?

Im Dezember 2017 wurde die Regel im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) vom Bundesministerium für Arbeit- und Soziales bekannt gegeben. Auf der Internetseite der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (**BAuA**) kann diese neue Regel für die Veterinärmedizin heruntergeladen werden (www.baua.de im Bereich „Angebote/Rechtstexte und Technische Regeln/Technischer Arbeitsschutz“).

Fazit

Die neue TRBA 260 sollte in keiner Praxis und in keinem Amt oder anderer veterinärmedizinischer Einrichtung fehlen. Sie bietet zahlreiche Hilfen und erleichtert so, den in der Biostoffverordnung geforderten Gesundheitsschutz für die Mitarbeitenden in die betriebliche Praxis zu übersetzen.

Literatur

- www.baua.de TRBA 260
- www.dguv.de/ifa/gestis/gestis-biostoffdatenbank Biostoffdatenbank, Tätigkeitsdatenblätter Veterinärmedizinische Tätigkeiten in der Kleintierpraxis Schwerpunkt Hund und Katze; weitere zu Pferd, Rind und Schwein folgen.
- www.bgw-online.de: Hautschutz- und Handhygieneplan Tiermedizin. Film zu Katzenbissen. Handlungshilfe bei Biss-, Stich- und Schnittverletzungen

Anschrift der Autoren

Dr. Anne-Maren Marxen



tierarzt@marxen-kiel.de

Dr. Lutz Nickau



Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), Schäferkampsallee 24, 20357 Hamburg